

Satzung

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Darmstadt (PIRATEN)

§1 Name, Sitz

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Darmstadt". Der Name wird mit „PIRATEN“ abgekürzt.
- (2) Der Sitz ist der Hochschulgruppe ist Darmstadt.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenbewegung zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.
- (6) Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnen die PIRATEN entschieden ab.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der PIRATEN kann jede natürliche Person werden, die an einer Darmstädter Hochschule immatrikuliert ist und die Grundsätze und die Satzung der PIRATEN anerkennt.
- (2) Die PIRATEN können weitere Mitglieder aufnehmen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.
- (3) Die Mitgliedschaft bei den PIRATEN wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es kann Widerspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden
- (4) Die Fördermitgliedschaft bei den PIRATEN wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der PIRATEN wissentlich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der PIRATEN verletzt. Die Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausschließen. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (7) Wenn ein Mitglied die unter §5 (1) und (2) niedergelegten Voraussetzungen verletzt, erlischt seine Mitgliedschaft bei den PIRATEN.

§4 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehenden.
- (2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenwart benennen.

§5 Organe

Die Organe der PIRATEN sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet nur während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 - a) Veröffentlichung des Semesterberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands

- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens vier, anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Kassenwart (sofern bestimmt)
 - d) Beisitzer (sofern bestimmt)
- (2) Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§9 Aufstellung von Kandidaten für Hochschulwahlen

Die PIRATEN streben an, Kandidaten für die Hochschulwahlen an Darmstädter Hochschulen aufzustellen. Alle Kandidaten müssen den in §3 definierten Grundsätzen der PIRATEN entsprechen. Die Zusammenstellung der Kandidatur vorschläge, sowie die Reihung etwaiger Listen obliegt der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung

- (1) Wenn die Hochschulgruppe vier oder weniger Mitglieder hat, löst sie sich auf.
- (2) Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung der Piratenpartei Deutschland zu.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.